

GEMEINDE WIMMELBURG



BV Gemeinde Wimmelburg öffentlich	Nr.: WIM/BV/022/2020	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen	Verfasser:	Renner, Claudia	16.10.2020
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Gemeinderat Wimmelburg	05.11.2020

Klage gegen Kreisumlage 2020

Beschlussbegründung:

Der Landkreis erhebt, soweit seine sonstigen Erträge nicht ausreichen, gem. § 99 Abs.3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) von den kreisangehörigen Gemeinden nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Umlage, um seinen erforderlichen Bedarf zu decken.

Der Umlagesatz wurde vom Kreistag in Höhe von 42,59 von Hundert der Umlagegrundlagen in der Haushaltssatzung festgesetzt.

Für die Gemeinde Wimmelburg fällt demnach im Haushaltsjahr 2020 Kreisumlage in Höhe von 388.748 EUR an.

Die Gemeinde Wimmelburg ist bekanntlich seit vielen Jahren nicht mehr in der Lage gewesen, den Haushaltsausgleich zu erzielen. Die Inanspruchnahme des Liquiditätskredites liegt über der Genehmigungsfreigrenze. Die Leistungsfähigkeit wurde seitens des Landkreises aus dauernd weggefallen eingeschätzt.

In den letzten Jahren haben die Verwaltungsgerichte mehrere Klagen von Gemeinden gegen die Kreisumlage zugunsten der Gemeinden entschieden. Die Begründungen dieser Urteile lassen darauf schließen, dass auch eine Klage der Gemeinde Wimmelburg gegen den zu erwartenden Festsetzungsbescheid des Landkreises Mansfeld-Südharz Aussicht auf Erfolg haben könnte.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen und zu bevollmächtigen, gegen den Festsetzungsbescheid zur Kreisumlage 2020 des Landkreises Mansfeld-Südharz Klage beim Verwaltungsgericht Halle zu erheben.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Es fallen Gerichtskosten in Höhe von rd. 9.000 € bei Klage gegen den vollen Bescheid an. Anwaltskosten wären mit rund. 7.200 € zu erwarten.

Anlagen:

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss